

# Statuten

## KAPITEL 1 : Geschichte und Interessen des Vereins

- Art 1 : Der Schifferverein wurde bereits im Jahre 1844 gegründet. Im Jahre 1846 erhielt der Verein seine erste Fahne mit der Bezeichnung „Schifferfahne Wasserbillig“. Mit der Aufschrift „Nikolausfahne Wasserbillig“ wurde die zweite Fahne im Jahre 1909 angefertigt. Im Jahre 1950 wurde die jetzige Fahne feierlich im Beisein zahlreicher Mitglieder eingeweiht. Sie trägt die Aufschrift „Syndicat des Mariniers St. Nicolas de Wasserbillig“.
- Art 2 : Der hat seine Sitz in Wasserbillig.
- Art 3 : Der Verein hat den Zweck die gegenseitigen Freundschaftsverhältnisse und Brüderschaft zu fördern und zu pflegen. Eintracht und moralisches Zusammenstehen zu schützen und die berufliche, wirtschaftliche und soziale Lage der luxemburgischen Schiffer zu fördern. In Folge dieses Zieles schliesst der Verein jedwede parteipolitische Erörterung aus.
- Art 4 : Der Verein soll den bereits an Land gezogenen Schiffern ihre frühere langjährige Tätigkeit unvergesslich gestalten und ihnen ermöglichen die moderne Entwicklung der Schifffahrt zu verfolgen.
- Art 5 : Im Falle eines totalen Schiffbruches eines der aktiven Mitglieder veranlasst der Verein eine Kollekte zu Gunsten der betroffenen Familie. Aktive Mitglieder sind in diesem Falle gebeten eine einmalige Spende zu leisten, in Höhe vom fünffachen Jahresbeitrag. Nicht Aktive leisten einen symbolischen Beitrag. Die Spenden sind prompt an die Vereinskassen zu überweisen mit dem Kennwort : SCHIFFSBRUCH M/S . . .
- Art 6 : Bei Beerdigung eines Vereinsmitgliedes soll die Vereinsfahne getragen werden sowie ein Blumengebinde und eine hl. Messe gestiftet werden.
- Art 7 : Die Berufsinteressen der Schiffer werden vorläufig durch den „Syndicat Chrétien des Transports“ in Luxemburg geregelt.

## KAPITEL 2 : Verwaltung

- Art 8 : Der Vorstand des Vereins wird wie folgt gebildet :
- ein Präsident
  - ein Präsidenten-Vertreter
  - ein Sekretär-Kassierer
  - drei Beisitzende.
- Alle Funktionen der Vorstandsmitglieder sowie des Fahnenträgers werden ehrenamtlich ausgeübt.
- Art 9 : Das Vereinsjahr beginnt am 6. Dezember. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt während

der Generalversammlung des betreffenden Jahres und zwar mit absoluter Mehrheit. Kandidaten zur Wahl werden gebeten sich bei einer vorangehenden Vorstandssitzung zu melden.

- Art 10 : Am Ende eines Vereinsjahres findet die Generalversammlung statt. Es werden ebenfalls alljährlich einige Vorstandssitzungen abgehalten.
- Art 11 : Die Beiträge von aktiven Schiffern und nicht aktiven Mitgliedern werden durch Beschluss des Vorstandes am Ende eines Jahres neu festgelegt.
- Art 12 : Die Jahresbeiträge werden beglichen durch Überweisung auf das Sparkonto des Vereins oder durch Zahlung an den Kassierer oder Präsidenten persönlich.
- Art 13 : Jedes Mitglied muss bei der Aufnahme eine Aufnahmeurkunde unterzeichnen, es erhält anschliessend seine Mitgliedschaft sowie ein Mitgliedheft in dem alljährlich der Beitrag eingetragen und quittiert wird.

### **KAPITEL 3 : Mitgliedschaft**

- Art 14 : Mitglieder des Vereins können alle Berufs- und ehemalige Schiffer, sowie deren Kinder und jede Person die irgendwelche Beziehungen zur Schifffahrt hat werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- Art 15 : Sämtliche Mitglieder werden gebeten nach Kräften ehrlich und treu für die moralische Interessen des Vereins einzutreten, den Versammlungen pünktlich beizuwohnen und sich nach Möglichkeit an öffentlichen Feierlichkeiten und an Beerdigungen von Mitgliedern zu beteiligen.
- Art 16 : Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vorstand welcher der Generalversammlung alljährlich von der Mitgliedschaft Kenntnis zu geben hat.

### **KAPITEL 4 : Verlust der Mitgliedschaft**

- Art 17 : Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt :
- durch mündliche oder schriftliche Erklärung
  - durch Nichtbezahlen des festgesetzten Beitrages
  - durch den Tod
- Art 18 : Durch Beschluss des Vorstandes kann ebenfalls jedes Mitglied ausgeschlossen werden welches im allgemeinen die Grundsätze und Bestrebungen des Vereins nicht befolgt hat oder dem Verein sonstwie Schaden zufügt.
- Art 19 : Bei Austritt resp. Ausschluss haben die betreffenden Mitglieder keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattung der geleisteten Zahlungen.

Der Vorstand